

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend einen vom Kanton Unterwalden nid dem Wald nachgesuchten Bundesbeitrag von 50 0/0 für Verbauung des Steinibaches zu Hergiswyl.

(Vom 4. Dezember 1885.)

Tit.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1884 ist dem Kanton Unterwalden nid dem Wald für Verbauung des Steinibaches bei Hergiswyl ein Bundesbeitrag von 40 0/0 der Kosten bewilligt worden. Die Regierung des genannten Kantons hatte 50 0/0 verlangt; der Bundesrath hatte aber gefunden, daß hier zu Gewährung dieses letztern Prozentsatzes nicht mehr Grund bestehe als in andern Fällen, wo bloß der erstere zur Anwendung gebracht wurde, vielmehr darin diesen gegenüber eine Ungleichheit erblickt werden müßte.

Zwar bestehen am Steinibache allerdings üble Zustände, im obern Laufe in Beziehung auf durch Erosionen veranlaßte Bodenbewegungen, im untern Laufe wegen der Unregelmäßigkeit und schlechten Verwahrung des Bachbettes, in Folge dessen die Gefahr besteht, daß der Bach zur Zeit starken Geschiebanges austrete und das kultivirte Land auf beiden Seiten desselben verschüttet werde. Allein solche Verhältnisse kommen in gleichem Maße zu oft vor, als daß darin das eine ausnahmsweise Behandlung rechtfertigende Merkmal erblickt werden könnte, finden sich doch, um nicht weiter zu gehen, schon in den Nachbarkantonen Obwalden, Luzern und Schwyz Verbauungen sogar bedeutenderer Wildbäche, für welche der Bundesbeitrag ebenfalls bloß zu 40 0/0 angesetzt worden ist.

Die Regierung von Nidwalden hat aber, nachdem die Subvention für die Wildbäche von Beckenried durch Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1884 zu 50 0/0 festgesetzt worden war, mit Schreiben vom 9. März 1885 zu Händen der Bundesversammlung das Gesuch um Bewilligung des gleichen Beitragsverhältnisses für

den Steinbach, also Erhöhung der vom Bundesrathe bewilligten 40 % auf 50 %, eingereicht.

Der Bundesrath fand schon bezüglich der Wildbäche von Beckenried, den Antrag auf Bewilligung eines Bundesbeitrages von 50 % nicht stellen zu können, ohne mit seiner Praxis bei Bewilligung solcher Beiträge in Widerspruch zu gerathen; dieser Grund besteht noch in höherem Maße im vorliegenden Falle, daher wir auch in der genehmigenden Erledigung desselben noch mehr einen maßgebenden Vorgang im Sinne der Erhöhung solcher Beiträge erblicken müßten. Als nächstliegende Konsequenz der Genehmigung des gegenwärtigen Gesuches von Nidwalden dürfte sich ergeben, daß künftig auch von andern Seiten der Weiterzug vom Bundesrathe an die Bundesversammlung in den Fällen ergriffen würde, wo die Substituierung eines höhern Prozentsatzes eine die Kompetenz des Bundesrathes übersteigende Beitragssumme mit sich bringt. Dies trifft nämlich beim gegenwärtigen Falle zu, indem aus der Devissumme von Fr. 115,200 der Beitrag sich zu 40 % auf Fr. 46,080 und zu 50 % auf Fr. 57,600 berechnet.

Dem Vorstehenden gemäß erachten wir uns daher verpflichtet, an die hohen eidgenössischen Räte den Antrag zu richten, auf das vorliegende Gesuch der Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald nicht einzutreten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer volikommensten Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den Ankauf eines Bauplatzes zum Zwecke der Erstellung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes in Interlaken.

(Vom 4. Dezember 1885.)

Tit.

Wir sehen uns genöthigt, die Erwerbung größerer und geeigneterer Post- und Telegraphenlokalitäten in Interlaken in Aussicht zu nehmen. Die Lage des jetzigen Postbureau, neben dem „Oberländerhof“, hart an der Hauptstraße und in richtiger Mitte zwischen den Fremden-Etablissements am Höleweg und dem Bahnhofs, läßt zwar nichts zu wünschen übrig; dagegen entsprechen die Raumverhältnisse den dermaligen Verkehrsanforderungen entschieden nicht mehr, und als besonders mißlich erzeigt sich je länger je mehr der Übelstand, daß die Schalter direkt in's Freie führen, mithin das mit der Post verkehrende Publikum nicht in's Gebäude selbst eintreten kann. Dieser Umstand, der beim gegenwärtigen Postgebäude nicht beseitigt werden kann, hat begreiflicherweise, namentlich bei schlechter Witterung, seine bedenklichen Inkonvenienzen und bildet besonders bei den Fremden einen beständigen Stein des Anstoßes.

Was das Telegraphenbureau betrifft, so ist die Lage desselben insoweit ebenfalls eine centrale, als es in einem Hause neben, resp. hinter dem Postgebäude untergebracht ist; allein der Zugang liegt an einer Seitenstraße, der „Poststraße“, ist nicht leicht auffindbar und daher ganz ungeeignet. Der Apparatsaal ist beengt, und es gestattet der verfügbare Raum die Aufstellung weiterer Apparate,

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend einen vom Kanton Unterwalden nid dem Wald nachgesuchten Bundesbeitrag von 50 % für Verbauung des Steinibaches zu Hergiswyl. (Vom 4. Dezember 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1885
Date	
Data	
Seite	509-511
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 951

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.